

Amt der Wiener Landesregierung

Frau/Herr / Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz / Straße, Hausnummer, Türnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Telefon _____ E-Mail _____

Ich ersuche um Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde über eine Ausbildung in einem Sanitätshilfsdienst.

Ich wurde informiert, dass die Anerkennung meiner Ausbildung an die Bedingung geknüpft werden kann, dass ich Ergänzungsausbildungen und –prüfungen ablegen muss. Damit erkläre ich mich einverstanden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde als einem österreichischen Zeugnis § 52b Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) {siehe Information} gleichwertig gestellt habe.

Datum

Unterschrift

Amt der Wiener Landesregierung

Information zum § 52b Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)

- (1) Außerhalb Österreichs erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung, die einer durch dieses Bundesgesetz geregelten Ausbildung entsprechen, ausgenommen Sonderausbildungen, sind vom Landeshauptmann als österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung des entsprechenden Berufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit kann ein Sachverständigengutachten eines (einer) Direktors (Direktorin) einer Krankenpflegeschule oder einer medizinisch-technischen Akademie eingeholt werden.
 - (2) Die Anerkennung kann an die Bedingungen geknüpft werden, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer gemäß diesem Bundesgesetz bewilligten Ausbildungseinrichtung ergänzt wird und/oder kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden.
 - (3) Eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 und 2 ist für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, die gemäß § 52 Abs. 1 zur berufsmäßigen Ausübung der allgemeinen Krankenpflege berechtigt sind, nicht erforderlich.
-